

2. 1. Können die in §§ 135, 136 GewÜWG. bezeichneten Ansprüche, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urteil stattgefunden hat, auf Grund des § 139 ebenda geltend gemacht werden, falls diese Feststellung deshalb nicht erfolgen kann, weil der Betreffende eine juristische Person ist?

2. Ist für das ordentliche Gericht die Entscheidung bindend, die in dem durch das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz geordneten Verfahren über die Frage ergeht, ob der durch einen Betriebsunfall Verletzte zu den nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen gehört?

VL Zivilsenat. Ur. v. 11. März 1909 i. S. N. (KL.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. VL 260/08.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Dem Kläger, der auf Privatdienstvertrag von der Eisenbahnverwaltung als Bauassistent angestellt war und beim Bau einer Bahnsteighalle verletzt wurde, war durch Feststellungsbescheid der Eisenbahndirektion Berlin nach Maßgabe des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes die Vollrente bewilligt worden. Er verklagte den Eisenbahnfiskus gemäß § 1 des Haftpflichtgesetzes auf Schadenersatz zur Ausgleichung seines Mindereinkommens.

Das Kammergericht hat die Klage auf Grund des § 135 GewÜWG. abgewiesen.

Die Revision hat keinen Erfolg gehabt, aus folgenden Gründen:

„Nach § 135 Abs. 1 GewÜWG. können die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen Anspruch auf Ersatz des infolge eines Unfalls erlittenen Schadens gegen den Betriebsunternehmer nur dann erheben, wenn durch strafrechtliches Urteil festgestellt worden ist, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Der Abs. 3 schreibt vor, daß für das über einen solchen Anspruch erkennende ordentliche Gericht die Entscheidung bindend ist, die in dem durch dieses Gesetz geordneten Verfahren über die Frage ergeht, ob ein Unfall vorliegt, für den aus der Unfallversicherung Entschädigung zu leisten ist, und in welchem Umfange Entschädigung zu gewähren ist.“

Durch den Feststellungsbescheid der Eisenbahndirektion zu Berlin — der Ausführungsbehörde, die gemäß § 128 GewUWG. die Befugnisse und Obliegenheiten der Berufsgenossenschaft wahrzunehmen hatte — ist dem Kläger auf Grund des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes die Vollrente bewilligt worden. Der Bescheid ist vom Kläger nicht angefochten worden und in Rechtskraft erwachsen.

In der Vorinstanz hat der Kläger behauptet, daß er kein Betriebsbeamter, sondern ein Bureaubeamter mit einem 3000 M. übersteigenden Jahresarbeitsverdienst und deshalb nach § 1 Abs. 1 ebenda nicht versicherungspflichtig gewesen sei.

Mit Recht hat sich das Berufungsgericht durch die in dem Feststellungsverfahren ergangene Entscheidung für gebunden erachtet und die Klage abgewiesen, weil es an der Voraussetzung des § 135 Abs. 1 fehle, daß der Betriebsunternehmer den Unfall vorsätzlich herbeigeführt habe.

Die Revision ist der Meinung, daß juristische Personen unter § 135 nicht fielen, weil sie nicht deliktfähig seien, eine Feststellung durch Strafurteil gegen sie also nicht erfolgen könne. Hier greife vielmehr § 139 ein, wonach die Ansprüche aus § 135 auch ohne strafgerichtliche Feststellung geltend gemacht werden könnten, falls diese Feststellung wegen des Todes, der Abwesenheit des Betroffenen oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen könne. Letzterer Fall sei hier gegeben. Die Auffassung der Revision geht . . . fehl.

Bunächst mangelt es hier an dem Erfordernis des § 135 Abs. 1, daß der Unfall vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Der Kläger selbst stützt sein Begehren nur auf § 1 des Haftpflichtgesetzes. Auch § 139 setzt, wenn es sich um einen Anspruch aus § 135 handelt, selbstverständlich voraus, daß der Unfall vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Er gewährt nur Abhilfe für den einzelnen Fall, daß aus einem in der Person des Urhebers des Unfalls liegenden Grunde die Feststellung der vorsächlichen Unfallsverursachung nicht durch strafgerichtliches Urteil stattfinden kann (vgl. Motive S. 82). Ein Strafurteil kann nur gegen eine natürliche Person, einen Menschen, nicht gegen ein Rechtsgebilde wie die juristische Person ergehen. Bei dieser ist also die Feststellung durch strafgerichtliches Urteil vermöge ihrer rechtlichen Natur ausgeschlossen, aber nicht aus besonderen Um-

ständen, wie sie § 139 im Auge hat, die nur bei einem Menschen eintreten können und in der Person des „betreffenden“ einzelnen Menschen liegen.

Den Schluß, daß, weil § 135 auf Betriebsunternehmer, die juristische Personen sind, wegen der Unmöglichkeit der dort vorgesehenen strafgerichtlichen Feststellung keine Anwendung laide, alle Schadenersatzansprüche der versicherten Arbeiter gegen solche Unternehmer schlechthin zulässig seien, hat die Revision wohl nicht ziehen wollen. Er wäre auch, als mit dem Ziele der ganzen Unfallversicherungsgesetzgebung unvereinbar, durchaus rechtsirrig. Die Frage, ob nicht die juristische Person als Betriebsunternehmerin gemäß § 135 haftet, wenn durch strafgerichtliches Urteil festgestellt ist, daß ihr verfassungsmäßiger Vertreter in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung einen Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat, kann hier unerörtert bleiben.

Die Revision macht weiter geltend, daß der Kläger nicht zu den nach Maßgabe des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes versicherten Personen gehört habe. Bei dem Rentensfeststellungsverfahren solle für den Prozeßrichter bindend nur entschieden werden, ob und inwieweit ein Unfall nach seinen objektiven Merkmalen als entschädigungspflichtig anzusehen sei. Der richterlichen Nachprüfung unterliege jedoch, ob die Voraussetzung für die Anwendung des § 135 gegeben sei, nämlich ob es sich überhaupt um eine versicherungspflichtige Person handle. Der Kläger habe allerdings die ihm gewährte Rente angenommen, weil er in großer Not gewesen sei. Wegen dieser Aufzütigung einer Wohlthat könne sich der Beklagte jedoch nicht seiner weitergehenden Ersatzpflicht entziehen. Auch dieser Angriff kann keinen Erfolg haben.

Wie der erkennende Senat in dem Urteile vom 23. Januar 1905 (Entsch. in Zivilf. Bd. 60 S. 36) an der Hand der Entstehungsgeschichte und des gesetzgeberischen Zweckes des § 135 Abf. 3 dargelegt hat, wohnt dieser Bestimmung eine über ihren Wortlaut hinausgehende Bedeutung inne. Sie bezieht sich nicht nur auf die seltenen Ansprüche wegen strafgerichtlich festgestellter vorsätzlicher Schadenszufügung, sondern auf alle Schadenersatzansprüche des versicherten Verletzten (und seiner Hinterbliebenen) gegen den Betriebsunternehmer und dessen Betriebsbeamten. An dieser Entscheidung

wird festgehalten. In dem Falle, der ihr zugrunde lag, hatte das Reichsversicherungsamt erkannt, daß kein Betriebsunfall vorliege, und es ist ausgesprochen worden, daß das Prozeßgericht an diese Feststellung gebunden sei. Nun ist nach § 135 Abs. 8 das Gericht an die Vorentscheidung gebunden, ob ein Unfall vorliegt, für den aus der Unfallversicherung Entschädigung zu leisten ist. Entschädigung aus der Unfallversicherung ist nur an die in §§ 1 flg. des Gesetzes aufgeführten Personen zu leisten. Die Entscheidung der Versicherungsinstanz und die Bindung umfassen also notwendig die Frage, ob der durch einen Betriebsunfall Verletzte zu diesen, d. i. zu den versicherungspflichtigen und versicherten Personen, gehört. Auch bei dem Streite, ob ein Verletzter versicherungspflichtig und versichert war, würde das, was die Vorschrift des § 135 Abs. 8 hinnanhalten will, eintreten: daß bei einer verschiedenen Beurteilung durch die Gerichte einerseits, die Versicherungsinstanzen andererseits der Verletzte ungerechtfertigterweise keine oder die doppelte Entschädigung erhielt.

Der III. Zivilsenat des Reichsgerichts hat zwar in dem in den Entsch. in Zivils. Bd. 66 S. 42 abgedruckten Urteile einen verletzten jugendlichen Arbeiter als versichert angesehen und ihm deshalb den Entschädigungsanspruch gegen den Betriebsunternehmer abgesprochen, obwohl die Berufsgenossenschaft, weil der Verletzte wider ein gesetzliches Verbot in dem Betriebe beschäftigt gewesen sei, eine Entschädigung rechtskräftig abgelehnt hatte. Aus dem Urteile kann indes, da es den § 135 Abs. 8 nicht erwähnt, keine Abweichung von der in dem oben erwähnten Urteile dargelegten Ansicht des erkennenden Senats entnommen werden.

Die als Berufsgenossenschaft handelnde Eisenbahndirektion hat endlich mit der Feststellung der Rente dem Kläger keine Wohlthat aufgenötigt und ihm dadurch nicht, wie die Revision glaubt, die gerichtliche Verfolgung seines Ersatzanspruchs verschlossen, sondern nur eine gesetzliche Pflicht erfüllt. Dem Kläger war es, wenn er sich nicht für versicherungspflichtig hielt, unbenommen, während des Feststellungsverfahrens und zuletzt gegenüber dem Feststellungsbescheide seinen Standpunkt geltend zu machen und mit den zulässigen Aufseerungen und Rechtsmitteln (§§ 70, 75, 80 des Gesetzes) zu verfechten. Dies hat er nicht getan, und in dem gegenwärtigen Verfahren kann er, wie gezeigt, mit jenem Einwande nicht mehr gehört werden.“ . . .